

ZfPC

Zeitschrift für Product Compliance
5/2023 | Seiten 201–248

Kampf dem rationalen Desinteresse oder Rechtsstreit als Produkt?

Editorial



Vor kurzem kündigte eine Kanzlei, die bislang mit Massenklagen gegen Automobilhersteller hervorgetreten war, werbewirksam an, nunmehr Mandate einzuwerben, um wegen vermuteter oder tatsächlicher Impfschäden gegen Arzneimittelhersteller vorzugehen. Im Juni 2023 platzte vor dem Landgericht Hamburg wegen eines Befangenheitsantrags ein Termin in einem Rechtsstreit gegen Biontech, in dem der Kläger 150.000 EUR

Schmerzensgeld für sich beansprucht. Hier ist nicht der Raum, den unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen nachzugehen, die in Betracht kommen; allerdings liegt es nahe anzunehmen, dass die Kläger es offenbar mehr auf arzneimittelrechtliche Ansprüche abgesehen haben als auf die dürren und wenig lukrativen Aufopfungsansprüche oder noch selten vorkommenden Amtshaftungsansprüche.

Für unsere Gesellschaft deutlich brisanter ist allerdings die sich zu bilden scheinende Koalition aus Impfgegnern, für die nun die Stunde der Rache für die angebliche „Zwangsimpfung“ gekommen ist, und der Klageindustrie, die ein neues Geschäftsmodell gefunden hat. Hier kommen Interessen zusammen, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten: Menschen aus unterschiedlichen Spektren von glühenden Steiner-Verehrern bis zu irrlichternden Reichsbürgern. Derweil hat das Amtsgericht München (Urt. v. 18.7.2023 – 833 Cs 271 Js 103288/22) einen Leutnant der Bundeswehr wegen Gehorsamsverweigerung verurteilt, der sich gegen Corona-Impfung aufgelehnt hat. Auf der anderen Seite sitzen kühle Rechner mit Anwaltszulassung, die weniger den Erfolg ihrer Mandanten vor Augen haben als deren Rechtsschutzversicherungsapoliten.

Zudem streben mehr und mehr Legal Tech-Anbieter auf den Markt, die in großer Zahl ähnlich gelagerte Ansprüche geltend machen. Entweder kaufen sie die angeblichen Forderungen unmittelbar – freilich unter erheblichen Abschlägen – an und machen sie dann selbst in der Erwartung einer höheren Zahlung der Gegenseite sowie des zu realisierenden Kostenerstattungsanspruchs geltend. Oder sie lassen sich den Rechtsstreit durch die Rechtsschutzversicherungen der vermeintlich Geschädigten finanzieren und schließen damit jedes eigene Risiko aus.

Der BGH (Urt. v. 24.5.2023 – VIII ZR 373/21) hat unlängst seine bisherige Rechtsprechung eines weitreichenden Inkassobegriffs bestätigt, der es z.B. ermöglicht, angeblich überhöhte Miete zurückzufordern (sog. „Mietpreisbremse“).

Am Ende legt die Klageindustrie mit ihren unterschiedlichen Facetten, aber immer gleichen Strategien, die Gerichte – zumindest zeitweise – lahm. In den Richterzimmern liegen tonnenweise Schriftsätze, die – wie die Praxis belegt – oft unbrauchbar sind (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 12.11.2019 – 25 U 180/19).

Wir sind inzwischen an einem Punkt angekommen, an dem der Zugang zum Recht partiell ad absurdum geführt wird: Nicht der Rechtssuchende wählt seinen Rechtsanwalt aus, der ihm Vor- und Nachteile der möglichen Geltendmachung des vermeintlichen Anspruchs darstellt und sich ggf. mit seiner Rechtsschutzversicherung einzelfallbezogen auseinandersetzt, sondern ein auf Gewinnmaximierung ausgerichtetes Unternehmen konstruiert eine mögliche Forderung und sammelt unter Nutzung modernster Werbetechniken potentielle Anspruchsinhaber ein. Der Rechtsstreit wird damit zum Produkt, das am Markt seinen Käufer sucht, der allerdings den Kaufpreis von seiner Versicherung bezahlen lässt.

Es ist aus dem Markt zu vernehmen, dass die Industrieanwälte den Klagen nach dem AMG gelassen entgegensehen, was allerdings die Rechtsschutzversicherungen nicht davor schützt, tief in die Tasche greifen zu müssen und nach einem (anteiligen) Prozessverlust noch die Kosten der Gegenseite bezahlen zu müssen. Letztlich zahlen das die Versicherten über höhere Prämien oder schlechtere Leistungen. Oder die Versicherungen beginnen endlich, sich das Geld von den Rechtsanwälten, die wenig aussichtsreiche Prozesse geführt haben, zurückzuholen. Zahlreiche Diesel-Konstellationen könnten dazu als Musterverfahren gelten.

Diesel, Darlehenswiderruf, Mietpreisbremse, Lebensversicherungen und jetzt Impfschäden. Die Klageindustrie ist hungrig und umkreist die Beute.

Prof. Dr. iur. Jens M. Schmittmann,
FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen,
Rechtsanwalt und Steuerberater in Essen